



# Das Königlich Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 11

Dresden, den 3. Brachmond

Jahrgang 1934

## Die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln

Die Regelung erstreckt sich auf Frühkartoffeln, die vor dem 20. Brachmond (Juli) 1934 geerntet und in den Handel gebracht werden.

Der Freistaat Sachsen umfasst geschlossene und nicht geschlossene Anbaugelände. Als geschlossene Anbaugelände wurden erklärt die Bezirke:

**Meißen-Lommatzsch, Großenhain, Döbeln-Ostern.**

In diesen Gebieten muß die auf Grund der Verordnung vom 17. Hornung (Febr.) 1934 vorgesehene volle Erfassungs- und Vertriebsorganisation eingerichtet werden.

### Organisation in geschlossenen Anbaugeländen

Sie besteht aus: 1. den Sammelstellen, 2. der Bezirksvertriebsstelle für jeden Bezirk.

#### Die Sammelstellen

Zum Verkauf der Frühkartoffeln werden in den geschlossenen Anbaugeländen Ortsammelstellen eingerichtet. Träger der Ortsammelstellen können solche Händler und Genossenschaften sein, welche sich schon bisher gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Frühkartoffeln befaßt haben. Es können auch mehrere Sammelstellen an einem Orte sein.

#### Die Aufgaben der Sammelstellen

Die Sammelstellen sind beauftragt und befugt:

- sie nehmen die Ware vom Erzeuger ab,
- sie melden die anfallende Menge an die Bezirksvertriebsstelle,
- sie dürfen die Ware erst nach Weisung und für Rechnung der Bezirksvertriebsstelle verladen,
- sie dürfen keinen eigenen Verlade- und Versandhandel betreiben; sie können auch nicht als Käufer gegenüber der Bezirksvertriebsstelle auftreten. Sie sind jedoch befugt, den örtlichen Verbrauch innerhalb ihres Sammelgebietes zu decken; die Verrechnung erfolgt in diesem Falle direkt mit dem Erzeuger,
- die Ortsammelstelle ist die Ausgabestelle für die einheitlichen Säcke,
- die Ortsammelstellen sind Organe der Bezirksvertriebsstellen. Sie sind nicht selbständige Unternehmer. Sie erhalten ihre Vergütung für die aufgewendete Arbeit von der Bezirksvertriebsstelle,
- die Ortsammelstellen sollen keine Ware auf Lager nehmen. Lediglich die Ortsammelstellen sind berechtigt, Frühkartoffeln vom Erzeuger aufzunehmen. Die Erzeuger sind in den geschlossenen Anbaugeländen verpflichtet, die anfallenden und für den Verkauf bestimmten Frühkartoffeln den Ortsammelstellen anzubieten.

#### Die Bezirksvertriebsstellen

Als Bezirksvertriebsstellen sind bestimmt:

- Bezirk Meißen-Lommatzsch: Otto Fischer, Lommatzsch,  
Bezirk Großenhain: Max Dehmigen, G. m. b. H., Dresden-N.,  
Walthersstraße 34,  
Bezirk Döbeln-Ostern: Max Dehmigen, Stauchitz i. Sa.

#### Die Aufgabe der Bezirksvertriebsstellen

Die Bezirksvertriebsstellen sind beauftragt und befugt:

- sie verkaufen für Rechnung des Erzeugers an den Absatzgroßhändler,
- sie rechnen einerseits mit dem abnehmenden Großhändler und andererseits direkt mit dem Erzeuger ab. Sind mehrere Erzeuger an einer Sammelstelle beteiligt, so hat die Bezirksvertriebsstelle mit jedem einzelnen abzurechnen. Die Bezirksvertriebsstelle trägt das volle Handelsrisiko,
- sie ist Abrechnungsstelle für alle sonstigen Ausschüttungen, wie Zahlungen der Vergütungen an die Ortsammelstellen, die Gebühren für die Prüfer usw.,

- sie verrechnet die an die Ortsammelstellen herausgegebenen Säcke mit der Sacke-Lieferfirma,
- sie beschafft für die Ortsammelstellen die Sackanhänger und einheitliche Wagonklebezettel,
- sie kann mit Genehmigung des Gebietsbeauftragten und im Einvernehmen mit den übrigen Bezirksvertriebsstellen die einzelnen Ortsämner der fünf Konsumplätze Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Plauen anweisen, Kontingente von Frühkartoffeln aus bestimmten Herkunftsgebieten unterzubringen,
- die Bezirksvertriebsstelle verkauft grundsätzlich nur gegen Barzahlung,
- sie fertigt über jedes Geschäft einen Schlusschein aus, hiervon bleibt  
1 Stück bei der Bezirksvertriebsstelle,  
1 Stück erhält der Käufer,  
1 Stück erhält der Gebietsbeauftragte.

#### Prüfung und Sortierung

Frühkartoffeln müssen einheitlich und einwandfrei sortiert angeliefert werden; als verkaufsfähige Frühkartoffel wird nur eine 1. Qualität zugelassen. Zur Kontrolle der angelieferten Frühkartoffeln werden Prüfer bestellt, die die Kartoffeln beim Erzeuger oder auf der Abgangsstation hinsichtlich der vorgeschriebenen Sortierung und Beschaffenheit der Ware zu prüfen haben. Minderwertige Ware wird nicht zum Versand zugelassen. Ausortierte Kartoffeln, die den vorgeschriebenen Gütevorschriften nicht genügen, dürfen nur als Futterkartoffeln Verwendung finden. Es ist das Abgangsgutachten maßgebend, bei verdeckten Mängeln kann jedoch auch auf der Empfangsstation Gutachten beantragt werden.

#### Verpackung und Versand

Frühkartoffeln werden nur gesackt an den Markt gebracht. Es werden einheitliche Säcke, die sauber, lock- und geruchfrei sein müssen, von den Bezirksvertriebsstellen an die Ortsammelstellen ausgeliefert. Die Säcke werden mit folgender Stempelung versehen:

#### Deutsche Frühkartoffeln Sachsen (Freistaat)

Die Säcke werden ferner mit Anhängern versehen, die die Nummer des betreffenden Erzeugers tragen. Die Wagonanhänger sind mit Einheitsklebezetteln zu versehen. Sowohl die Anhängerschilder als auch die Wagonklebezettel sind durch die Bezirksvertriebsstellen zu beziehen. Besondere Vorschriften an die Ortsammelstellen für die Beschriftung der Sackanhänger werden erlassen.

#### Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung erfolgt für die einzelnen Gebiete durch den Reichsbeauftragten. Der jeweils festgesetzte Preis darf nicht unterboten werden; er ist ein Mindestpreis. Bei entsprechender Marktlage kann der Marktpreis höher liegen. Der festgesetzte Preis schützt also vor Schleuderpreisen und Preiszusammenbrüchen. Der Preis wird festgelegt bis zur Bezirksvertriebsstelle, die die Ware an den Handel abgibt. Der Preis wird entsprechend dem Fortschreiten der Jahreszeit allmählich gesenkt, jedoch nur in einem Ausmaß, wie es die Angebotsverhältnisse rätlich erscheinen lassen. Darüber hinaus erfolgt keine Preisregelung.

#### Organisation in nicht geschlossenen Anbaugeländen

In nicht geschlossenen Anbaugeländen kann der Verkauf durch den Handel direkt beim Erzeuger erfolgen. Der waggonweise Versand unverkaufter Frühkartoffeln ist verboten. Ebenso ist auch der kommissionsweise Verkauf von ausländischen Frühkartoffeln verboten. Es ist dafür gesorgt, daß durch Anlieferungen aus offenen Anbaugeländen die Märkte an den Konsumplätzen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, Zwickau nicht gestört werden. Zu diesem Zwecke dürfen von den Erzeugern oder von irgendwelchen Vermittlern angelieferte Frühkartoffeln in diesen fünf Großstädten nicht direkt an den Markt gebracht werden, sondern müssen einem der als Großhändler zugelassenen Frühkartoffelhändler angeboten und ver-